

# SATZUNG der SCHULKINDER KOOP e.V.

Stand der Mitgliederversammlung vom 13.10.2014

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "SCHULKINDER KOOP e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

### Zweck des Vereins ist

die Kinder- und Jugendhilfe im Sinne einer ideellen und materiellen Förderung der nachschulischen Kinderbetreuung und der Erziehung entsprechend den anerkannten pädagogischen Grundsätzen Maria Montessoris.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung einer günstigen Betreuungsrelation und durch Finanzierung von Projekten zur Förderung der Erziehung, der Freizeitgestaltung und sonstiger kultureller und sportlicher Aktivitäten, die über die in der öffentlichen Förderung vorgesehenen Mittel hinausgehen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder unterstützen die Arbeit des Vereines ideell und finanziell durch Zahlung eines jährlichen Mindestbeitrages zum Zwecke der Förderung des Vereinszwecks. Über die Höhe des Mindestbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 5 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

### 1. Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede/r werden, der die Zielsetzung des Vereins unterstützt. Neben natürlichen Personen können auch juristische Personen Mitglieder des Vereines werden.

### 2. Beendigung

Die Mitgliedschaft endet

#### a) mit Auflösung des Vereins

#### b) durch freiwilligen Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende.

#### c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Vorstandsbeschluss ausgesprochen werden, wenn das Mitglied grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Ein grober Verstoß ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Mitglied mit den Mitgliedsbeiträgen für mindestens zwei Monate in Rückstand befindet und das Mitglied vor dem Ausschluss schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes auf den Rückstand der Beiträge hingewiesen und unter zweiwöchiger Fristsetzung zu deren Ausgleich aufgefordert wurde.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.

Das Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

#### d) durch Tod des Mitgliedes bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit.

#### e) durch Streichung von der Mitgliederliste

Die Streichung erfolgt, wenn ein Mitglied unbekannt verzogen ist; die bevorstehende Streichung ist dem Mitglied mit einmonatiger Frist per Einschreiben an die letzte dem Vorstand bekannt gewordene Adresse mitzuteilen. Die Mitteilung gilt als erfolgt, wenn das Einschreiben nicht zugestellt werden kann. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

## § 6 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

## § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden, einem/r KassenwartIn, einem/r SchriftführerIn sowie einem/r oder mehreren weiteren/n BeisitzerIn/nen. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
2. Der Vorstand führt die Tagesgeschäfte des Vereines. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Ausschüsse bilden, an deren Tätigkeit sich alle Vereinsmitglieder beteiligen können. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Satzung und aller rechtlich einschlägigen Bestimmungen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf regelmäßigen Sitzungen, zu denen mit einwöchiger Frist durch den/die Vorsitzende/n oder den/die StellvertreterIn eingeladen wird. Von der Einhaltung der Frist kann im Einzelfall sowie allgemein abgesehen werden, sofern kein Vorstandsmitglied schriftlich widerspricht. Der Vorstand beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Alle Beschlüsse des Vorstandes sollen schriftlich niedergelegt werden.
3. Außergerichtlich und gerichtlich vertretungsberechtigt sind nur der/die Vorsitzende, der/die Stellvertretende Vorsitzende und der/die KassenwartIn. Es besteht Alleinvertretungsbefugnis. Bei Geschäften und Verfügungen zu Lasten des Vereinsvermögens, die im Einzelfall einen Betrag in Höhe von 2.000 € übersteigen, entscheidet der Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereines. Ihr sind insbesondere vorbehalten:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Kassenprüferberichtes;
- b) die Entlastung des Vorstandes;
- c) die Wahl und Abberufung des Vorstandes;
- d) die Wahl von zwei KassenprüferInnen und zwei StellvertreterInnen;
- e) die endgültige Entscheidung bei der Anrufung der Mitgliederversammlung im Falle des Ausschlusses oder der Ablehnung eines Aufnahmeantrages (gem. § 5 der Satzung) durch der Vorstand;

f) die Änderung der Satzung;

g) die Grundsätze der Beitragsgestaltung nach § 5 der Satzung;

h) die Auflösung des Vereines.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung ergeht schriftlich und muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin abgeschickt werden. Es genügt die Aushändigung der Einladung an die betreuten Kinder der Mitglieder. Sie muss die Tagesordnung nebst Protokoll der letzten Mitgliederversammlung und eventuelle Anträge an die Mitgliederversammlung enthalten.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen, so muss der Vorstand eine solche Versammlung einberufen.

3. Wenn nichts anderes bestimmt wird, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen und gültigen Stimmen erforderlich. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen sind in der Einladung aufzuführen.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden bis zur Eintragung der Neufassung der Satzung oder zur Eintragung von Satzungsänderungen aus rechtlichen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden den Mitgliedern alsbald in schriftlicher Form mitgeteilt.

Die Auflösung des Vereines setzt eine Mehrheit von 3/4 der Anzahl der Mitglieder voraus.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, genügt bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied und dem/r Protokollführer/in, zu unterzeichnen ist. Der/die Protokollführer/in ist zu Beginn der Mitgliederversammlung zu wählen.

## § 9 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines nach Beschluss der Mitgliederversammlung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.

## § 10 Mitgliedschaften

Zur besseren Durchführung der satzungsgemäßen Ziele kann der Verein bei geeigneten Verbänden und Vereinigungen Mitglied werden.

## § 11 Zusammenarbeit mit der Schule

So lange der Verein räumlich, ideell und personell mit der Maria-Montessori Grundschule verbunden ist, wird er sich zu enger Zusammenarbeit verpflichtet fühlen.

Vorstandsvorsitz: Frank Pelkowski  
Stellvertreterin: Ulrike Baer